



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

910-13/2002

Zahl:

Damüls, am

19.11.2002

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 26.01.1989 bzw. 19.11.2002 beschlossen, aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F. in der Gemeinde Damüls eine Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuhoben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Damüls hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen, die den Gästen zugute kommen, im ganzen Gemeindegebiet von Damüls eine Gästetaxe ein..

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

1. Von der Abgabenschuld sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
- b) Patienten in Krankenanstalten;
- c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, unentgeltlich zu nächtigen;
- d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

2. Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
3. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe für das gesamte Gemeindegebiet wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzugeben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde Damüls innerhalb vier Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners den eingehobenen Betrag abzuführen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 bis 5 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

1. Für Abgabepflichtige, die als dringlich berechtigte, Mieter oder Entlehner eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benutzt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amtswegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

2. Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
3. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrundegelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amtswegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 24/84 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftgeber haben ihre Gäste auf Verlangen Einsicht in diese Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2003 in Kraft und setzt alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Damüls dieser Angelegenheit betreffend außer Kraft.

 Der Bürgermeister

Gemeindeamt Damüls

angeschlagen am 21.11.

angenommen am 30.12.2002

Der Bürgermeister.